

TOP 2

| Gremium | Termin | Status |
|---|---------------|---------------|
| Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen | 02.12.2016 | öffentlich |

Vorlage der Verwaltung**Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ludwigshafen
- Anpassung der Gebührenhöhe für Straßenreinigung ab 01.01.2017 -**

Vorlage Nr.: 20163588

ANTRAG

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen wird zur Kenntnis genommen und die Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen bei linearer Anhebung der Straßenreinigungsgebühr zum 01.01.2017 beschlossen.

Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Straßenreinigung vom 01.01.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015, wird beschlossen.

I. Einführung

Ein sauberer und gepflegter Zustand von Innenstadt, Stadtteilen, Wohngebieten, Geschäftsstraßen und öffentlichen Anlagen prägt wesentlich die Lebensqualität und das Image einer Stadt. Stadtsauberkeit bestimmt nicht nur das individuelle Wohlbefinden, sondern auch das Sicherheitsgefühl von Bewohnern, Besuchern und auch Touristen. Dies ist seit Einführung der kommunalen Straßenreinigung in Ludwigshafen ein beständiges Ziel.

Die Anforderungen an Sauberkeit und Stadtbildpflege haben sich insbesondere in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Müll, ToGo-Verpackungen, Hundefäkalien und Kippen trüben das Stadtbild; dies ist allerdings eine allgemeine Erscheinung in allen Kommunen.

Die Organisation und Technik sowie insbesondere die personellen Ressourcen sind diesem Wandel der „Wegwerfgesellschaft“ anzupassen. Dies erfordert für den Betrieb, insbesondere für die Mitarbeiter mit einem neuen Arbeitszeitmodell, eine erhebliche Änderung. Bei diesem deutlichen Schritt wird der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik durch ein Kompetenzteam, zusammengesetzt aus politischen Vertretern und dem Beratungsunternehmen INFA, unterstützt.

II. Sachlage, Weiterführung des Projektes „Reorganisation Straßenreinigung“

Die Neuorganisation der Straßenreinigung erfordert mit der Betrachtung aller einzelnen Aufgaben und Anforderungen wie Stadtbildpflege mit verschiedenen Leistungen, Bedarfs- und Pflichtreinigungen, detaillierter Betrachtung von Kosten und Gebühren sowie Personalbedarf und -einsatz verbunden mit Arbeitszeitmodellen einen hohen Zeitaufwand. Zudem sind aktuelle rechtliche Neuerungen satzungsrechtlich aufzuarbeiten.

Ab April 2017 wird ein wichtiger Bestandteil des Projektes mit der Umsetzung von Arbeitsgruppen starten. Hierzu wird neben einer flexibleren Einsatzzeit (z.B. Samstag als Regelarbeitstag in einigen Gruppen) insbesondere für feste Stadtgebiete eine optimierte Arbeitsgruppenstruktur installiert.

III. Einflussfaktoren

Personal, Technik

Wesentliche Einflussfaktoren bei der Kostenbetrachtung sind überwiegend die Tariferhöhungen mit realen Lohnsteigerungen von 25,1 % (mit Stand Februar 2017) seit dem Jahr 2008. Auch intensivierete betriebliche Steuerungsmaßnahmen können diese Entwicklungen nicht auffangen. Technische Optimierungsmöglichkeiten mit Maschinen und Fahrzeugen sind ausgeschöpft und auch die beste Technik, der modernste Maschinenpark kann nur mit adäquater Personalbesetzung gute Leistungen erbringen. Die Straßenreiniger vor Ort sind der wesentliche Garant für ein sauberes Stadtbild. Im Rahmen des neuen Arbeitsgruppenmodells wird somit auch eine Aufstockung der Personalressourcen zu überprüfen sein.

Das Anforderungsprofil für einen Straßenreiniger hat sich mit dem erhöhten Bedarf und den Ansprüchen um die Stadtbildpflege deutlich gewandelt. Neueinstellungen erfordern dadurch

heute ein Mehr an Leistungspotential, Einsatz und Denkvermögen. Generell ist aber die Personalsituation in der Straßenreinigung wegen der sehr hohen Fehlzeitenquote und vielen Mitarbeitern mit Leistungsminderungen immer als äußerst schwierig zu beschreiben. Der Erhalt der Regelleistungen ist nur mit Mehrbelastung und Überstunden für das Stammpersonal zu gewährleisten und Sonderleistungen werden ggf. über Sozialprogramme erbracht.

Mit dem veränderten Arbeitsmodell ist auch die Chance um eine verbesserte Personaldisposition und Entlastung von Sonderarbeitseinsätze und Wochenenddienste für das Stammpersonal verbunden.

Wetter, Baustellen

Ein nichtplan- und beeinflussbarer Faktor ist das Wetter. Die in den vergangenen Jahren deutlich reduzierten Winterleistungen gehen mit der fehlende Wechselwirkung von Arbeiten für Straßenreinigung und Winterdienst im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung. Erschwerend kommt hinzu, dass die hohe Anzahl an Baustellen in den Straßen eine zusätzliche Belastung für eine alternative Handreinigung (Verkehrssicherheit) sowie einen nur bedingt planbaren Gebührenaussfall zur Folge hat.

Auch das allgemein veränderte Verhalten mit der Folge von wesentlich mehr Verschmutzungen bzw. Säuberungsaufwand wie z.B. durch Grilltreff, spontanes Feiern im Freien etc. sowie insbesondere das allgemeine Wegwerfverhalten sind problematische Umstände.

IV. Kostensituation, Entwicklung und Kalkulation

Nach Gewinnverwendungsbeschluss des Stadtrats für das Jahr 2015 beträgt die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung zum 31.12.2015 noch rund 8 TEUR. Für das Jahr 2017 sowie für das Jahr 2018 bei Auslaufen des Tarifvertrags ist für den öffentlichen Dienst zum 31.12.2018 von neuerlichen, tariflich bedingten Steigerungen von mindestens durchschnittlich 2,5 % (ca. 76 TEUR) auszugehen. Weitere negative Aspekte für die Straßenreinigung werden höhere Abschreibungsbeträge wegen der Ersatzbeschaffung von mehreren auszusondernden Kehrmaschinen sowie Neubeschaffungen sein.

Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März bringen der Straßenreinigung ggf. Entlastung durch den Zahlungsausgleich des städtischen Haushaltes. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

Die Entwicklung der Gebühren, eine mögliche negative Rücklage für 2016 ist mit den Vorschlägen und Ergebnissen des Kompetenzteams SR genau zu spiegeln. Echte Resultat und Veranlassungen um Satzung, Kosten und Gebühren sind jedoch sicherlich erst Mitte 2017 zur erwarten

Kalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde im Rahmen des Projektes durch das Unternehmen Schüllermann und Partner (SWS) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer und Juristen ge-

prüft. Hierbei wurden alle Zahlen und Daten des Budget- und Planansatzes sowie Kosten und Entwicklungen der letzten vier Wirtschaftsjahre und das Halbjahresergebnis 2016 detailliert betrachtet. Hieraus wurden für den zu erwartenden Jahresabschluss 2016 sowie die Tendenzen für das Jahr 2017 prognostiziert. Die Höhe des Stadtanteils wurde ebenfalls exakt berechnet und auf 26,0 Prozent angepasst. Auch die rechtlichen Faktoren der Kosten und Gebührenkalkulation wurden eingehend geprüft.

Wesentliche Einflussfaktoren sind wie bereits dargestellt, allgemein übliche und spezielle Kostensteigerungen, Weiterqualifizierung des vorhandenen Personals, möglicher Mehrbedarf an Personal, Optimierung des technischen Equipments sowie die erforderliche Anpassung des öffentlichen Kostenanteils.

Bei den gegebenen Rahmenbedingungen ergibt sich eine erforderliche Gebührensatzsteigerung von rund 14,7 %, um kostendeckend handeln zu können und eine ordnungsgemäße, laufende Reinigung sowie eine erfolgreiche Umsetzung der Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich der Straßenreinigung garantieren zu können.

V. Empfehlung

Kernaufgabe der Straßenreinigung ist der Erhalt eines sauberen und somit sicheren Stadtbildes. Dies noch zu verbessern und zu optimieren ist wesentlicher Inhalt des laufenden Projektes. Hierfür sind wie ausgeführt, neben Organisation, das Personal und das technische Equipment entscheidende Faktoren. Dies erfordert auch ein entsprechendes Budget, um zielgerecht und wirtschaftlich agieren zu können.

Aus den angeführten Gründen schlägt die Werkleitung vor,

die Gebühren der Straßenreinigung zum 01.01.2017 linear um 14,7%

anzuheben.

Anlage 1

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2017

Anlage 2

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

Anlage 3

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Anlage 1

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
i. d. F. vom 12.02.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2014 mit Wirkung zum
01.01.2015

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 477), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S.175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 02.12.2016 folgende

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (3,71 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (7,42 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (89,04 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (14,84 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (22,26 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- | | | |
|----|----------------------------|---------------------------|
| a) | in der Reinigungsklasse 1 | 3,71 EUR/Frontmeter/Jahr |
| b) | in der Reinigungsklasse 2: | 44,52 EUR/Frontmeter/Jahr |
| c) | in der Reinigungsklasse 3 | 3,71 EUR/Frontmeter/Jahr |
| d) | in der Reinigungsklasse 4: | 5,57 EUR/Frontmeter/Jahr |
| e) | in der Reinigungsklasse 5: | 11,13 EUR/Frontmeter/Jahr |
| f) | in der Reinigungsklasse 6: | 14,84 EUR/Frontmeter/Jahr |
| g) | in der Reinigungsklasse 7: | 7,42 EUR/Frontmeter/Jahr |
| h) | in der Reinigungsklasse 8: | 22,26 EUR/Frontmeter/Jahr |
| j) | in der Reinigungsklasse 9: | 16,70 EUR/Frontmeter/Jahr |

§ 2 Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 05.12.2016
Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Anlage 2: Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

| SÄ ab : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | Änderungsgrund/Anmerkungen |
|------------|----------|----------|---------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|---|
| 01.04.1963 | | | | | | | | | | Einführung einer Satzung |
| 01.01.1972 | 3,00 DM | | | | | | | | | Einführung, Gebühr für Rkl. 1 |
| 01.03.1973 | 4,80 DM | | | | | | | | | Gebührenerhöhung |
| 01.03.1975 | 6,00 DM | | | | | | | | | Gebührenerhöhung |
| 01.01.1981 | 7,20 DM | | | | | | | | | Gebührenerhöhung |
| 01.01.1983 | 9,48 DM | 18,96 DM | | | | | | | | neue Rkl. 2, Fußgängerzone |
| 01.01.1988 | 9,60 DM | 19,20 DM | 4,80 DM | 7,20 DM | | | | | | neu Rkl. 3+4, Hauptverkehrs- und gemischt genutzte Straßen |
| 01.01.1992 | 9,60 DM | 19,20 DM | 4,80 DM | 7,20 DM | | | | | | Streichung Haltestellenklausel-Gehweg; Herausnahme W+S |
| 01.03.1993 | 14,40 DM | 28,80 DM | 7,20 DM | 10,80 DM | | | | | | 50%ige Erhöhung durch Kämmerei |
| 01.07.1994 | 6,42 DM | 28,80 DM | 6,42 DM | 9,63 DM | 19,26 DM | 25,68 DM | | | | Gebührensenkung, alternierende Reinigung, Eckgrundstücksermäuerung, Fahrbahn-Doppelreinigung Nord |
| 01.01.1996 | 6,42 DM | 28,80 DM | 6,42 DM | 9,63 DM | 19,26 DM | 25,68 DM | | | | Inhalt Anlagen, Süd von gerade in ungerade |
| 01.01.1998 | 5,74 DM | 68,89 DM | 5,74 DM | 8,61 DM | 17,22 DM | 22,96 DM | 11,48 DM | 34,44 DM | | Rkl. 8, Gehwegsäuberung Nord Gewidmete Straßen wegen Veranlagung |
| 01.03.2001 | 5,74 DM | 68,89 DM | 5,74 DM | 8,61 DM | 17,22 DM | 22,96 DM | 11,48 DM | 34,44 DM | 25,83 DM | Rkl. 9, Gehwegsäuberung mit Allgemeininteresse wegen Urteil |
| 01.01.2002 | 2,93 € | 35,22 € | 2,93 € | 4,40 € | 8,80 € | 11,74 € | 5,87 € | 17,61 € | 13,21 € | Euro-Umstellung |
| 01.01.2007 | 2,93 € | 35,22 € | 2,93 € | 4,40 € | 8,80 € | 11,74 € | 5,87 € | 17,61 € | 13,21 € | Änderung der Anlagen 2 und 1 |
| 01.01.2010 | 3,02 € | 36,24 € | 3,02 € | 4,53 € | 9,06 € | 12,08 € | 6,04 € | 18,12 € | 13,59 € | 3 % Erhöhung |
| 01.01.2015 | 3,23 € | 38,78 € | 3,23 € | 4,84 € | 9,69 € | 12,92 € | 6,46 € | 19,39 € | 14,54 € | 7 % Erhöhung |
| 01.01.2017 | 3,71 € | 44,52 € | 3,71 € | 5,57 € | 11,13 € | 14,84 € | 7,42 € | 22,26 € | 16,70 € | 14,7 % Erhöhung |

Anlage 3: Haushaltvergleich 2016 zu 2017

| | FM | Aktuell 2016 (in €) | | | | ab 2017 (in €) | | | | | | |
|--|----|---------------------|-------|--------|-------------------|----------------|-------|--------|-------------------|----------------|-----------------|-----------------|
| | | Kosten | STA | Gebühr | Jahresgebühr 2016 | Kosten | STA | Gebühr | Jahresgebühr 2017 | Differenz Jahr | Differenz Monat | Differenz Woche |
| RKL. 1 (alternierend) z.B. EFH - ZFH Ø | 12 | 3,23 | 0,00 | 3,23 | 38,76 | 3,71 | 0,00 | 3,71 | 44,52 | 5,76 | 0,48 | 0,11 |
| RKL. 3 z.B. MFH/größeres Grundstück Ø | 23 | 6,46 | 3,23 | 3,23 | 74,29 | 7,42 | 3,71 | 3,71 | 85,33 | 11,04 | 0,92 | 0,21 |
| RKL. 1 Eckgrundstück | 32 | 3,23 | 0,00 | 3,23 | 103,36 | 3,71 | 0,00 | 3,71 | 118,72 | 15,36 | 1,28 | 0,30 |
| RKL. 4 Eckgrundstück | 38 | 6,46 | 1,62 | 4,84 | 183,92 | 7,42 | 1,85 | 5,57 | 211,66 | 27,74 | 2,31 | 0,53 |
| RKL. 6 +8 z.B. MFH/größeres Grundstück Ø | 23 | 12,92 | 0,00 | 12,92 | 297,16 | 14,84 | 0,00 | 14,84 | 341,32 | 44,16 | 3,68 | 0,85 |
| | 23 | 19,39 | 0,00 | 19,39 | 445,97 | 22,26 | 0,00 | 22,26 | 511,98 | 66,01 | 5,50 | 1,27 |
| Rkl. 2 FG-Zone Geschäftshaus Ø | 20 | 77,56 | 38,78 | 38,78 | 775,60 | 89,04 | 44,52 | 44,52 | 890,40 | 114,80 | 9,57 | 2,21 |